

Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen



Mit den Disziplinen Olympischer Zweikampf,
Kraftdreikampf, Muskelfitness

Satzung

Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen e.V. besteht aus den Vereinen, die im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen den Gewichthebersport ausüben und ihren Sitz in NRW haben.

Er ist unterteilt in die Bezirke Westfalen und Niederrhein, die mit den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg für Westfalen und den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf für den Bezirk Niederrhein identisch sind.

Der Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen, weiterhin nur noch Verband genannt, ist im Vereinsregister Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verband hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Kraftsports, insbesondere den Sportarten Kraftdreikampf und olympischen Zweikampf (Gewichtheben). Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität sucht der Verband diesen Zweck zu erfüllen durch:

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
- f) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter,
- g) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- h) die Verbreitung von Informationen über Presse, Funk, Fernsehen und Internet,
- i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem BVDG und dem BVDK für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen des BVDG und BVDK in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt im Rahmen von §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Verband regelt seine inneren und äußeren Angelegenheiten in sportlichen und verwaltungsmäßigen Fragen durch Ordnungen.

Dabei sind die Sportordnung, die Rechts- und Strafordnung, die Kampfrichterordnung, die Anti-Doping-Ordnung und die Jugendordnung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG) und des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) in der jeweils gültigen Fassung bindend.

Der Verband gibt sich selbst eine:

- a) Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Sitzungen und Tagungen,
- b) eine Finanz- und Gebührenordnung,
- c) eine Ehrenordnung.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

Alle diese Ordnungen sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind selbständige Organe im Rahmen der vorgenannten Ordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Sportverbänden erwerben und sich deren Satzungen unterwerfen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den eigenen Satzungen stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports nach der Definition des BVDG, des BVDK bzw. der IWF (International Weightlifting Federation) / IPF (International Powerlifting Federation).

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die angeschlossenen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder gleichfalls in die Mitgliedschaft eingeschlossen sind.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag auf Aufnahme in den Verband hat der Verein eine Ausfertigung seiner Satzung, sowie eine Anschriftenverzeichnis seiner Vorstandsmitglieder beizufügen.

Über den Antrag entscheidet der Verbandstag.

Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzulegen.

§ 10 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszwecks ist der Gewichtheberverband NRW berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über das Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes über Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Sofern der Gewichtheberverband NRW verpflichtet ist, an übergeordnete Organisationen personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur auf Antrag der Rechtsorgane durch den Verbandstag erfolgen.

Der Antrag auf Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Handlungen die gegen die Interessen des Verbandes oder sein Ansehen gerichtet sind;
- b) wegen Rückständen, die trotz Mahnungen, drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres nicht beglichen sind.

§ 12 Anschlussorganisationen

Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen und der Förderung des Sports dienen, können Anschlussorganisationen des Verbandes werden.

Anschlussorganisationen können juristische Personen sein, deren Gemeinnützigkeit anerkannt sein muss.

Sie können an öffentlichen Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Über den Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gewichthebersport oder den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme.

Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag ehemalige Präsidenten, die sich um den Gewichthebersport oder den Verband verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind Träger des Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht:

- a) Anträge zu stellen und durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Verbandes nach Maßgabe ihrer Befugnisse teilzunehmen und an den Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben,
- b) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- c) die durch den Verband geschaffenen Einrichtungen, unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen, zu nutzen,
- d) die Unterstützung des Verbandes bei der Durchsetzung gemeinsamer Interessen zu fordern.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder:

- a) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes zu beachten,
- b) der Verbandsgeschäftsstelle Anschriftenänderungen und Veränderungen in der Vorstandschaft umgehend mitzuteilen, Anfragen des Verbandes umgehend zu beantworten,
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen,
- d) auf Antrag Vertretern des Verbandes zu gestatten an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und ihnen das Wort zu erteilen,
- e) Unternehmen des Verbandes im allgemeinen Interesse nach allen Kräften zu unterstützen.

IV. Finanzen

§ 16 Der Haushalt des Verbandes

Der Verband ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen.

Kassierer und Kassenprüfer legen dem Verbandstag ihre Berichte vor.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Erreichung der Mittel

Die zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Startgelder, Gebühren, Geldbußen,
- d) Spenden,
- e) Ausschöpfung aller Möglichkeiten staatlicher Unterstützung.

§ 18 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedsvereinen und Anschlussorganisationen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag festgesetzt. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Organe und Ausschüsse

§ 19 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand

§ 20 Der Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine und Anschlussorganisationen,
- b) den Vorstandmitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern.

Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen, die Terminfestlegung 3 Monate. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

Von allen Verbandstagen und Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen. Aus der Protokollierung der Beschlüsse muss hervorgehen, wer beurkundet und wer unterschreibt.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitgliedsvereine nur, sofern sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und zu Beginn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sind.

Die Kosten des Vorstandes und der Ehrenmitglieder für die Teilnahme am Verbandstag trägt der Verband. Die Mitgliedsvereine tragen die Kosten für ihre Delegierten.

Die Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) die Bestätigung und / oder Behandlung der vorgelegten Ordnungen bzw. deren Ergänzungen und Änderungen,
- c) die Verabschiedung des Sportprogramms,
- d) die Genehmigung des Haushaltplanes,
- e) die Beschlussfassung über Anträge,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- h) die Festlegung der Beiträge und deren Erhebung.

Anträge zum Verbandstag können nur von Organen oder seinen Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin an die Geschäftsstelle zu richten. Sie müssen mit der Einladung zum Verbandstag unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen und den Vorstandmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Termin und Ort,
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- d) Anträge;
- e) bei Anträgen zu Satzungsänderungen müssen die zur Änderung anstehenden §§ genannt sein,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Neuwahlen,
- h) Verschiedenes,
- i) Zahlung einer Abwesenheitsgebühr, Gebührenordnung, bei nicht Erscheinen.

Auf dem Verbandstag stimmen alle Vorstandsmitglieder mit einer Stimme ab, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleiden.

Vereine bis zu 50 Mitgliedern haben eine Stimme, bis zu 100 Mitgliedern 2 Stimmen und über 100 Mitglieder drei Stimmen. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.

Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder können ihren Verein vertreten.

§ 21 Der außerordentliche Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand beschlossen werden.

Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel des Gesamtvorstandes oder der Mitgliedsvereine schriftlich mit gleichlautender Begründung verlangt oder beantragt wird.

Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens vier Wochen, mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen, nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Grund der Einberufung.

§ 22 Der Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
- b) dem II. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden, Vizepräsident),
- c) dem Sportwart / der Sportwartin Olympischer Zweikampf,
- d) dem Sportwart / der Sportwartin Kraftdreikampf.
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Kampfrichterobmann Olympischer Zweikampf,
- g) dem Kampfrichterobmann Kraftdreikampf,
- h) dem Geschäftsführer,
- i) dem Kassenwart,
- j) dem Pressewart,
- k) dem Vorsitzenden VA-L (Verbandsausschuss Leistungssport),
- l) dem Seniorenbeauftragten
- m) dem Ehrenpräsidenten.

Nicht dem Vorstand zugehörend aber mit Kontroll- bzw. Weisungsbefugnissen ausgestattet werden gewählt:

- 1) die Kassenrevisoren,
- 2) der Rechtsausschuss I und
- 3) der Rechtsausschuss II. Der Vorstand leitet den Verband in seiner Gesamtheit und ist ihm verantwortlich.

Er trägt für die Einhaltung der Satzung, ebenso für die Beschlüsse, die Verantwortung.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wobei sich die Teilnahme nach den zu behandelnden Punkten orientiert. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel des Gesamtvorstandes fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der einberufenen Stimmen anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- 1.) der Vorsitzende (Präsident),
- 2.) der II. Vorsitzende (Vizepräsident),
- 3.) der Geschäftsführer,
- 4.) der Kassenwart.

Wird das Amt des Geschäftsführers in Personalunion ausgeführt, so besteht der Vorstand nur aus drei Personen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Organe gebunden. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes gehören, bilden die rechtmäßigen Vertreter des Verbandes einen geschäftsführenden Vorstand. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Organe gebunden. Der geschäftsführende Vorstand hält ständigen Kontakt untereinander. Der Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 23 Ausschüsse

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Ausschüsse bilden, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dabei sollte in erster Linie an die Bildung folgender Gremien gedacht werden:

- a) ein Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes,
- b) ein Jugendausschuss unter der Leitung des Jugendwartes,
- c) ein Lehr- und Trainerausschuss unter der Leitung des Verbandstrainers.
- d) einen Verbandsausschuss Leistungssport

Diese Ausschüsse können den Organen nur Empfehlungen geben.

§ 24 Jugendwart, Sportjugend

Die Gewichtheberjugend Nordrhein-Westfalen führt und verwaltet sich, einschließlich der ihr zufließenden Mittel, selbständig nach den Ordnungen des Gewichtheberverbandes NRW und des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber, des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer und der Rahmenjugendordnung des Landessportbundes NRW. Alles andere regelt die Jugendordnung.

§ 25 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 26 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere Leistungen auf nationaler oder internationaler Ebene aktiven Sportlern Ehrungen zuteil werden lassen.

Ebenso können andere Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Verband oder den Gewichthebersport geehrt werden.

Die Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereins erfolgen.

§ 27 Hauptberufliche Mitarbeiter

Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben hauptberufliche Mitarbeiter anstellen. Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag zu regeln.

§ 28 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben werden.

§ 29 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden stets mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Punkt vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, alle Anträge der Versammlung zu Gehör zu bringen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Liegt ein Antrag auf geheime Abstimmung vor, ist diesem ohne Diskussion zu folgen.

-9-

-9-

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stehen mehrere Kandidaten zur

Wahl so ist gewählt, wer mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmenzahl erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt die Stichwahl keine Mehrheit, so entscheidet das Los. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann das Amt durch Beschluss des Vorstands bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch besetzt werden.

§ 30 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur auf einem Verbandstag möglich, der eigens zu diesem Antrag einberufen wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu verwenden hat.

§ 31 Schlussbestimmung

In allen in den Satzungen und Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden Gesetze.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf dem Verbandstag am 18.03.2012 in Wuppertal genehmigt und beschlossen.

<u>Diese Fassung wurde am Verbandstag, am So., d. 18.03.2012 so beschlossen</u>
